

Presse Information

AOK Bayern übernimmt einfache Behandlungspflege in Wohngruppen Kasse strebt aber endgültige juristische Klärung an

München, 23. Juli 2019

Auch der heutige Erörterungstermin beim Landessozialgericht in Schweinfurt hat in der Frage, wer die Kosten für die einfache medizinische Krankenpflege in Pflege-Wohngruppen zu tragen hat, keine weitere Klärung gebracht. Um bis zur endgültigen juristischen Klärung individuelle Härten zu vermeiden, wird die AOK ab sofort grundsätzlich in allen Fällen die Kosten auch für einfache medizinische Behandlungspflege in ambulanten Wohngruppen übernehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Mit dem neuen Verfahren soll auch verhindert werden, dass Versicherte in ambulanten Wohngruppen unverschuldet in eine möglicherweise langwierige Rechtsklärung hineingezogen werden. Die AOK ist der Auffassung, dass mit der monatlichen Pauschale in Höhe von 214 Euro je Versicherten, die die Pflegekasse an die Wohngruppen für Präsenzkkräfte überweist, auch einfachste Tätigkeiten der medizinischen Behandlungspflege abgegolten sind. Darunter fallen zum Beispiel das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder die Medikamentenabgabe, die von den Betreuungskräften übernommen werden können. Bei der Pflege zuhause übernehmen dies die Angehörigen. Die Entscheidung der AOK, die Kosten für einfache medizinische Behandlungspflege in Wohngruppen ungeachtet der abschließenden juristischen Klärung zu übernehmen, entlastet Pflegebedürftige und ihre Angehörigen um teils hohe Eigenanteile.

Grundsätzlich begrüßt die AOK Bayern neue Versorgungsformen, insbesondere auch in der Pflege. Bei ihrer Umsetzung kann es jedoch zu Fragestellungen kom-



AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Pressesprecher: Michael Leonhart
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefon: 089 62730-146
presse@by.aok.de
www.aok.de/bayern

men, die geklärt werden müssen, weil dafür noch keine Regelungen vorliegen. Ein Beispiel dafür ist für die AOK der vorliegende Fall. Die AOK Bayern setzt sich dafür ein, dass alle Versicherten die notwendigen medizinischen und pflegerischen Leistungen in guter Qualität erhalten. Bei offener Rechtslage ist jedoch eine Klärung erforderlich, da Beitragsgelder der Versichertengemeinschaft zum Einsatz kommen. Gefragt ist insbesondere der Bundesgesetzgeber, wenn vorhandene Regelungen auf weiterentwickelte Versorgungsstrukturen nicht mehr anwendbar sind. Dies gefährdet im Zweifel innovative Modelle und damit die individuelle und sichere Versorgung von Kranken und Pflegebedürftigen.



AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Pressesprecher: Michael Leonhart
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefon: 089 62730-146
presse@by.aok.de
www.aok.de/bayern